



## **Satzung**

des Balalaika-Orchesters IWUSCHKA Karlsruhe e.V.  
-----

### **§ 1**

#### **Name und Zweck**

Der Verein „Balalaika-Orchester IWUSCHKA Karlsruhe e.V.“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Instrumentalkunst als Orchester in Proben und Konzerten, der Pflege der Musik auf russischen Volksinstrumenten, die Förderung und instrumentale Ausbildung von Nachwuchsspielern und durch seine Mitgliedschaft im Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. (BDZ), Mitgliedsnummer 07068.

### **§ 2**

#### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Ausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Vermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Zupfmusiker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) musizierenden (aktiven) Mitgliedern
  - b) fördernden (passiven) Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand formlos zu beantragen, der hierüber nach freiem Ermessen entscheidet. Nichtvolljährige Mitglieder benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglied können alle Personen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
4. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der Hauptversammlung, die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch mit sofortiger Wirkung von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, und zwar bei
  - Verhalten, das die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt
  - Beitragsrückstand von mehr als 9 Monaten trotz Mahnung
  - Verstoß gegen die Satzung

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid ist schriftlicher Einspruch -innerhalb vier Wochen nach Erhalt- zulässig. über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet vereinsintern.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins. Sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

## § 7

### Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres für das laufende Jahr fällig.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. In ihm sind enthalten:
  - a) der Vereinsbeitrag
  - b) der Beitrag zum Bundesverband Deutscher Zupfmusiker e.V. (BDZ)
3. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 8

### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Haupt- und den Mitgliederversammmlungen teilzunehmen.

2. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt und können für jedes Amt im Verein gewählt werden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für das Amt des Jugendvertreters im Sinne von § 10 Ziffer 3 stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an die Organe des Vereins Anträge zu richten.

## § 9

### Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen, die Beschlüsse der Organe zu beachten und die Vereinsziele zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat das ihm anvertraute Vereinseigentum schonend zu behandeln und bei fahrlässigem Verlust oder fahrlässiger Beschädigung dafür Ersatz zu leisten.
3. Ausübende Mitglieder verpflichten sich, die Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Sie sind gehalten, den Anweisungen des Dirigenten nachzukommen und störungsfreie Probenarbeit zu ermöglichen.
4. Ausübende Mitglieder sollen den Dirigenten und/oder den Vorstand rechtzeitig informieren, wenn sie am Probenbesuch verhindert sind.
5. Die Verhinderung bei der Mitwirkung an einem geplanten Konzert muss dem Dirigenten direkt mitgeteilt werden.
6. Ausübende Mitglieder, welche die Proben nur unregelmäßig besuchen, können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Dirigenten an einem Konzert mitwirken.

## § 10

### Jugend im Verein

1. Jugend im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Jugend im Verein kann sich eine eigene Ordnung geben gemäß der Jugendordnung der Jugend im BDZ.
3. Die Jugendlichen im Verein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen zur Wahrung ihrer Interessen im Vorstand den Jugendvertreter. Die Wahl wird jedoch erst erforderlich, wenn dem Verein mindestens vier ausübende Mitglieder unter 18 Jahren angehören.
4. Der Jugendvertreter wird automatisch, ohne Zustimmung der anderen Mitglieder, Vorstandsmitglied.

## § 11

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse (z.B. Musikausschuss, Ausschuss für Soziales, Freizeitgestaltung)

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen dieser Organe werden ehrenamtlich ausgeübt.

## § 12

### Hauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.
2. Die Hauptversammlung beschließt über
  - a) den Geschäfts- und Kassenbericht
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) die Richtlinien für das Geschäftsjahr
  - f) vorliegende Anträge (z.B. Ehrenmitgliedschaft)
  - g) Festsetzung des Vereinsbeitrages
  - h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - i) Änderung der Satzung (nach § 33 BGB)
  - j) Auflösung des Vereins
3. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie erfolgen unter Wahrung einer 14tägigen Einladungsfrist, wenn
  - a) es das Vereinsinteresse erfordert
  - b) 1/4 der Mitglieder durch Unterschrift eine Einberufung fordert. Wird diesem Antrag nicht entsprochen, sind die Antragsteller zur Einberufung der Versammlung und Führung des Vorsitzes bei derselben ermächtigt.
4. Stimmrecht
  - a) Ordnungsgemäß einberufene Haupt- und Mitgliederversammlungen sind, mit Ausnahme zum Zweck der Auflösung (§ 14), ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - b) Die Art der Abstimmung ermittelt der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung.
  - c) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  - d) Zur Beschlussfassung ist im Allgemeinen die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - e) Handelt es sich bei der Beschlussfassung um die Belange eines Einzelmitglieds, so ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

## § 13

### Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern auf eine Person ist nicht zulässig.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat dieses dem Vorsitzenden die ihm übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben. Der Vorstand kann für die restliche Amtsdauer ein Vereinsmitglied als Nachfolger berufen.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der
  - a) Vorsitzenden
  - b) Stellvertretender Vorsitzenden

- c) Kassier/erin
- d) Schriftführer/in
- e) Jugendvertreter/in (wenn seine/ihre Wahl gemäß § 7 Ziffer 3 erforderlich ist)

zu a): Der Vorsitzende führt den Verein, beruft Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er vertritt und präsentiert den Verein bei allen Anlässen und Angelegenheiten. Er unterzeichnet die wichtigsten Schriftstücke und Urkunden. Er ist befugt, einen Teil seiner Aufgaben an den Stellvertreter abzutreten.

zu b): Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung oder kurzfristiger Abwesenheit die Aufgaben des Vorsitzenden.

zu c): Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Kassenwesen. Er ist berechtigt bzw. verpflichtet,

- Mitgliedsbeiträge einzuziehen,
- das Konto des Vereins zu verwalten,
- Rechnungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu bezahlen,
- den Kassenprüfern auf Anfrage Einblick zu gewähren,
- die Kasse eine Woche vor der Hauptversammlung prüfen zu lassen.

zu d): Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen. Er tätigt und verwaltet den Schriftverkehr des Vereins nach Weisungen des Vorsitzenden.

#### 4. Erweiterter Vorstand

Im erweiterten Vorstand sind auch die Vertreter der Ausschüsse.

5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassier. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

#### 6. Aufgaben des Vorstandes sind

- a) die Geschäftsführung des Vereins
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
- d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Über alle Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollsammlung muss für den Vorsitzenden jederzeit verfügbar sein.

## § 14

### Ausschüsse

1. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können von der Hauptversammlung und vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.
2. Sie werden bei Bedarf gebildet und unterstützen den Vorstand (z.B. Organisation von Konzerten, Vereinsfesten).

3. Ein ständiger Ausschuss ist der Musikausschuss. Er gehört zum erweiterten Vorstand. Er besteht aus drei bis fünf ausübenden Mitgliedern und wird auf die Dauer von einem Jahr von der Hauptversammlung gewählt.
4. Jedes Mitglied des Musikausschusses kann durch Beschluss einer Hauptversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein ausübendes Mitglied als Nachfolger berufen.
5. Der Musikausschuss hat die Belange der ausübenden Mitglieder wahrzunehmen. Er steht in engem Kontakt mit dem musikalischen Leiter, gibt Anregungen und wird in die Vorbereitung von Konzertprogrammen miteinbezogen. Er unterstützt die Probengestaltung und die Organisation von musikalischen Auftritten. Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm der Vorstand zur Beratung übergibt.
6. Der Musikausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Vorsitz des Vorsitzenden oder des Stellvertreters.

## § 15

### Kassenprüfung

Die gewählten zwei Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen über die Kassengeschäfte vorzunehmen. In der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

## § 16

### Musikalische Leitung

1. Der Vorstand hat die musikalische Leitung einem geeigneten Dirigenten zu übertragen. Für seine musikalische Tätigkeit wird mit dem Dirigenten ein Honorar vereinbart.
2. Der Dirigent verpflichtet sich zu regelmäßiger Durchführung von Proben und zur Veranstaltung von Konzerten. Er sollte ein gutes Verhältnis zum Orchester und zum Vorstand haben und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.
3. Der Dirigent macht Vorschläge über die anzuschaffenden Noten und Instrumente und legt die bei Veranstaltungen zum Vortrag zu bringenden Musikstücke fest. Honoraraufwendungen müssen zuvor vom Vorstand genehmigt werden.
4. Zur Besprechung musikalischer Angelegenheiten in den Vorstands- und Ausschusssitzungen kann der Dirigent eingeladen und gehört werden.

## § 17

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung durch eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dabei müssen mindestens 75% sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder in dieser Versammlung nicht anwesend sein, so ist binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. In derselben ist nun ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss zu fassen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 5 der Satzung zu verwenden.

## **§ 18**

### **Schlussbemerkung**

Die ursprünglich am 4. Januar 1995 beschlossene Satzung wurde im Sinne des Jahressteuergesetzes 2009 geändert und am 13. Februar 2012 durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt nach der Beschlussfassung in Kraft und wurde dem Amtsgericht - Registergericht - Karlsruhe am 27.3.2012 / 16.4.2012 als Satzungsneufassung bekanntgegeben. und im Mai 2012 bestätigt.



Der Verein wurde am 25.4.95 unter Nr. 2368 in das Register des Amtsgerichtes Karlsruhe eingetragen. Die Satzungsneufassung wurde im Mai 2012 in das Register des Amtsgerichtes Karlsruhe eingetragen, ab April 2014 wird der Verein unter Nr. VR 102368 beim Amtsgericht Mannheim geführt.